

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7
1014 Wien

LAD-VD-4603/43

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

48.000/36-II/13/83

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2197

Datum

10. Jan. 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird (Meldegesetz-Novelle 1984)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetz 1984), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3:

Nach dem Entwurf soll das bisher durch die Fertigung des Meldezettels bekundete Einverständnis des Unterkunftgebers (§ 7 Abs. 5) entfallen. Dies erscheint, da aus einer Anmeldung in der Praxis Rechtsfolgen abzuleiten, etwa die Berechtigung zum Betreten der Unterkunft bei Abwesenheit des Unterkunftgebers, nicht wirksam ausschließbar ist, unbefriedigend. Es wird daher angeregt, das Verlangen nach Vorlage von Urkunden, aus denen die Personaldaten des Unterkunftnehmers hervorgehen, um einen Nachweis der Berechtigung zur Unterkunftnahme zu ergänzen.

Zu § 11a:

Aus der dort vorgesehenen Übermittlung von Meldedaten für Zwecke der Strafrechtspflege geht nicht eindeutig hervor, daß damit auch den zur Vollziehung des Verwaltungsstrafrechtes berufenen Behörden ein Zugang zu den beim Bundesministerium für Inneres evident gehaltenen Meldedaten er-

Dr. Altvanger

Betrifft	GE...
Zl.	97 63/19 83
Datum:	12. JAN. 1984
Verteilt	1984-01-10 <i>fr...</i>

- 2 -

öffnet wird. Sollte dies jedoch nicht vorgesehen sein, so erscheint für eine solche Beschränkung eine sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich.

Zu § 11b:

Die mit dieser Bestimmung normierte generelle Übermittlungsermächtigung erscheint im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes bedenklich. Weiters erscheint die Veröffentlichung einzelner Meldedaten - wenn auch nur solcher geringeren Sensibilitätsgrades - von § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes nicht gedeckt und wird angeregt, dieses Vorhaben auch aus der Sicht der Kostenkomponente zu überlegen.

Zu § 12 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist vom Inhalt her undeutlich.

Wenn mit der vorgesehenen Formulierung, wie auch bisher, erreicht werden soll, daß Organen der Gebietskörperschaften auch Auskunft über Meldedaten zu erteilen ist, bei welchen eine Auskunftssperre im Sinne des Abs. 2 besteht, so wäre dies entsprechend, etwa mit der Formulierung "... auch über Meldedaten, bei welchen eine Auskunftssperre besteht ..." ersichtlich zu machen.

Sollte jedoch beabsichtigt sein, den Umfang der Meldeauskunft generell zu erweitern, so erscheint im Hinblick auf § 7 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes eine Beschränkung der Auskunftspflicht jeweils auf den Umfang, in welchem Kenntnis der Meldedaten für die Vollziehung der konkreten gesetzlich übertragenen Aufgabe nötig ist, angebracht.

- 3 -

Zur Beilage A:

Im Meldezettel ist nicht vorgesehen, daß die meldepflichtige Person ihren Beruf anzugeben hat. Damit wird den Gemeinden die Bildung der nach dem Geschworenen- und Schöffenlistengesetz zu erstellenden Urlisten erheblich erschwert.

Weiters erschwert der Umstand, daß nunmehr der ordentliche Wohnsitz nicht mehr anzugeben ist, aus dem Grunde, daß jeder Wahl- und Stimmberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf, die Vollziehung des Wählerevidenzgesetzes. Bisher haben diese Angaben des Meldepflichtigen zumindest eine Grundlage für die Aufnahme in die Wählerevidenz und somit zur Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne dieses Gesetzes dargestellt. Die nunmehr darüber anzustellenden Erhebungen führen zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-4603/43

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

